

S a t z u n g

über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in dem Markt Schneeberg.

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 GO vom 25.1.1952 (BayBS I S 461) und Art. 52 Abs. 3 BayStr.WG vom ~~25.4.1958~~ (GVBl.S.647) erläßt der Markt Schneeberg folgende, ~~mit Verfügung des Landratsamtes Miltenberg vom~~ Nr. genehmigte

S A T Z U N G

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

1. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt der Markt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Straßenbeginn her und zwar soweit als möglich, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern verlaufen.
2. Die Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2 Zu numerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein solches Gebäude gewerblich genutzt wird, oder wenn später mit einer Nutzung für gewerbliche Zwecke oder für Wohnzwecke gerechnet werden kann.
3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße oder einer noch auszubauenden Straße noch nicht sicher überblickt werden können, oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung der Straße erfolgt.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

1. Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
2. Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.

Blatt II

§ 5
Ausführung der Hausnummernschilder

Die Art des Materials für die Schilder, deren Form, Gestaltung und Größe bestimmt der Markt.

§ 6
Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamens- und Hausnummernschilder

1. Die Straßennamensschilder werden vom Markt angeschafft und auch angebracht.
2. Die Hausnummernschilder werden von dem Markt ebenfalls beschafft. Es ist jedoch Aufgabe der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten, die Schilder von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. Dasselbe gilt für den Fall der Erneuerung. Die Erneuerung ist immer dann erforderlich, wenn das Hausnummernschild schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Art der Anbringung bestimmt der Markt.

§ 7
Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das **Anbringen** der Straßenschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

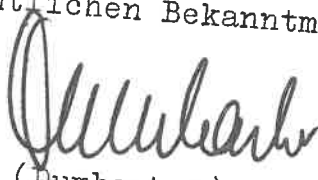
§ 8
Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
2. Die Kosten für die Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder.
3. Bei den dem Markt zu ersetzenden Kosten für die Gestellung der Hausnummern- und Hinweisschilder handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schneeberg, den 17. April 1970


(Dumbacher)
1. Bürgermeister